

Az.: 9 RV 2/54

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Landesversorgungsamt Westfalen, M ü n s t e r ,
Steinfurter Straße 104,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 13. Dezem-
ber 1957 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. W e i ß

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. R ü c k e r t

und des Bundesrichters M e l l w i t z

beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Bundessozial-
gericht das Armenrecht verweigert.

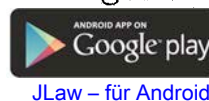
G r ü n d e :

Die jetzige Klägerin hat als gerichtlich bestellte
Pflegerin ihres am 18. April 1955 verstorbenen Ehemannes
am 19. März 1953 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVerwG.)
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1953,
zugestellt am 6. März 1953, eingelegt. Das OVerwG. hat
der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache am
27. März 1953 dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG.)
vorgelegt.

Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das BVerwG. die Sache an das Bundessozialgericht (BSG.) abgegeben. Die Klägerin hat als Alleinerbin ihres Ehemannes das Verfahren aufgenommen. Sie beantragt die Bewilligung des Armenrechts für das Verfahren vor dem BSG.

Das Armenrecht kann gemäß § 167 SGG, § 114 ZPO nur gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Revision muß zulässig und begründet erscheinen.

Soweit beim Inkrafttreten des SGG in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung (KOV.) Sachen beim BVerwG. rechts-hängig waren, sind sie auf das BSG. übergegangen; die Zulässigkeit der Revision richtet sich nach dem SGG (§ 215 Abs. 9 SGG).

Die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde hat gemäß § 53 Abs. 4 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVerwGG) die Rechtskraft des Urteils des OVerwG. gehemmt. Die Sache war daher am 1. Januar 1954, dem Tage des Inkraft-tretens des SGG (§ 224 Abs. 1 SGG), beim BVerwG. rechts-hängig, denn die Rechtshängigkeit endet erst mit Eintreten der formellen Rechtskraft. Daß die Klägerin beim BVerwG. nicht Revision sondern eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, schließt den Übergang auf das BSG. nicht aus. Der Begriff "Sachen" in § 215 Abs. 9 SGG umfaßt nicht nur Revisionen sondern auch Nichtzulassungsbe-schwerden. Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte nur als Revision auf das BSG. übergehen. Dies folgt aus § 215 Abs. 9, 2. Halbsatz, mit § 39 Abs. 1 SGG, denn das SGG kennt keine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision an das BSG. (ebenso: Beschluß des 6. Senats v. 3. Oktober 1957 - 6 RKa 6/54). Die Statthaftigkeit der übergegangenen Revision richtet sich nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGG (vgl. BSG. 1 S. 88, 284).

Da das BVerwG. über die Beschwerde nicht mehr befunden hat, war vom Senat zu prüfen, ob über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, oder ob ein Fall der abweichenden Entscheidung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG vorliegt, was bejahendenfalls die Revision statthaft machen würde (BSG. 1 S. 17 217,

von grundsätzlicher Bedeutung nicht. Das OVerwG. hat entsprechend dem Bescheid der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Westfalen vom 14. Juni 1948, dem Urteil des Oberversicherungsamts (OVA.) vom 16. Juni 1950 und des Landesverwaltungsgerichts (LVerwG.) vom 28. Juni 1951 nur über einen Versorgungsanspruch nach der SVD 27 entschieden. Seine Ausführungen, der jetzt verstorbene Kläger habe keinen Rechtsanspruch auf eine neue anderweitige Feststellung (§ 608 RVO), weil keine wesentliche Änderung seiner Verhältnisse eingetreten sei und der Entziehungsbescheid von 1939 könne deshalb nicht nachgeprüft werden, erscheinen zwar rechtlich nicht bedenkfrei, doch ist dem OVerwG. im Ergebnis zuzustimmen. Die Entscheidung hing davon ab, ob und in welchem Umfang Bescheide nach früherem Versorgungsrecht, hier der Rentenbescheid vom 15. Dezember 1921 und der Entziehungsbescheid vom 27. Januar 1939 nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG), für die Entscheidung nach der SVD 27 bindend waren. Diese Frage ist in § 14 der SVD 27 geregelt. Danach waren frühere Entscheidungen nicht rechtsverbindlich, wie dies im Gegensatz hierzu in gewissem Umfang in § 85 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) bestimmt ist. Nach der SVD 27 stand es im Ermessen der Versorgungsbehörde, ob sie frühere Entscheidungen vorläufig als maßgebend annehmen wollte, und war es daher zulässig, von Bescheiden nach früherem Versorgungsrecht abzuweichen. § 14 SVD 27 ist in seinem Wortlaut eindeutig und stets einheitlich in diesem Sinne ausgelegt worden. Von dieser Auffassung des § 14 SVD 27 geht auch das Urteil des BSG. in Bd. 3 S. 251 [259] aus. Über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist daher nicht entschieden, ebensowenig ist das OVerwG. von der früheren Rechtsprechung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG abgewichen. Die Revision ist daher nach dieser Vorschrift nicht statthaft.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG findet die Revision statt, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150). Die Klägerin hat in ihren Schriftsätzen keine Verfahrensmängel behauptet, auch aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erscheint somit auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht statthaft.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG findet die Revision statt, wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs von Gesundheitsstörungen mit einer Schädigung im Sinne der Versorgungsgesetze das Gesetz verletzt ist. Nach der Rechtsprechung des BSG. (BSG. I S. 150, 268) ist das Gesetz im Sinn dieser Vorschrift u.a. dann verletzt, wenn das Gericht die auf dem Gebiet der KOV. geltende Kausalitätsnorm verkannt hat. Nach dieser sind nicht alle Bedingungen, die nicht hinweggedacht werden können, ohne daß der Erfolg entfielen, auch ursächlich im Rechtssinn der KOV. Für die KOV. sind vielmehr nur diejenigen Bedingungen maßgeblich, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Aus dem Vorbringen der Klägerin sind Angriffe in dieser Richtung nicht zu erkennen. Die Revision erscheint somit auch nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG statthaft.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hiernach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das Armenrecht war deshalb zu verweigern.

